



Schulordnung

Reglement

vom 4. Oktober 2000
geändert durch Nachtrag
vom 6. November 2001
04.52

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Schultypen ¹⁾	3
Art. 3 Mitgliedschaften ¹⁾	3
<hr/>	
II. Schulbetrieb	4
Art. 4 Unterrichtszeiten	4
Art. 5 Schulweg	4
Art. 6 Besondere Veranstaltungen	4
Art. 7 Aufnahme in die Sekundarschule	4
Art. 8 Elternbeiträge	4
<hr/>	
III. Schülerinnen und Schüler	5
Art. 9 Abwesenheit	5
Art. 10 Verhalten	5
<hr/>	
IV. Lehrkräfte	5
Art. 11 Schulleitung	5
Art. 12 Weitere Aufgaben	5
Art. 13 Vertretungen der Lehrerschaft	5
Art. 14 Fortbildung	6
<hr/>	
V. Eltern	6
Art. 15 Schule und Eltern	6
Art. 16 Lehrkraft und Eltern	6
<hr/>	
VI. Schulrat	6
Art. 17 Grundsatz	6
Art. 18 Weisungen und Vereinbarungen	6
Art. 19 Entschädigungen und Entlastungen	7

VII. Schlussbestimmungen	7
Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 21 Vollzug	7

Schulordnung

Der Gemeinderat Gossau erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 und Art. 41 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 1976 als Schulordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Schulordnung regelt ergänzend zu Gesetzgebung und Gemeindeordnung Organisation und Betrieb von Kindergarten und Volksschule der Stadt Gossau.

Art. 2

Schultypen¹⁾

Die Stadt führt den Kindergarten, die Primarschule sowie die Oberstufe.

Sie kann das freiwillige zehnte Schuljahr anbieten:

- a) als Teil der eigenen Oberstufe;
- b) durch Vertrag mit einer anderen Schule oder Beteiligung an einer Betriebsgemeinschaft.

Art. 3

Mitgliedschaften¹⁾

Die Stadt ist Mitglied der Jugendmusikschule Fürstenland für den freiwilligen Musikunterricht.

II. Schulbetrieb

Art. 4

Unterrichtszeiten

Der Schulrat legt die Unterrichtszeiten fest.

Er bestimmt die unterrichtsfreien Halbtage.

Art. 5

Schulweg

Der Schulrat erlässt Vorschriften über den Transport von Schülerinnen und Schülern:

- a) unzumutbarem Schulweg;
- b) bei Schulanlässen.

Er kann die Benützung von Fahrrad und Mofa auf dem Schulweg regeln.

Art. 6

Besondere Veranstaltungen

Der Schulrat kann Veranstaltungen wie Schulreisen oder besondere Unterrichtswochen als Bestand des obligatorischen Unterrichtes anordnen oder bewilligen.

Art. 7

Aufnahme in die Sekundarschule

Schülerinnen und Schüler der Primar- und Realschule haben für die Aufnahme in die Sekundarschule eine Probezeit zu bestehen.

Art. 8

Elternbeiträge

Soweit das Gesetz es zulässt, kann der Schulrat die Eltern für einzelne Unterrichtsfächer und für besondere Veranstaltungen zu Kostenbeiträgen verpflichten.

Er kann den Elternbeitrag auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

III. Schülerinnen und Schüler

Art. 9

Abwesenheit

Der Schulrat regelt das Verfahren über die Abwesenheit vom Unterricht.

Art. 10

Verhalten

Der Schulrat erlässt Weisungen für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler.

IV. Lehrkräfte

Art. 11

Schulleitung

Der Schulrat regelt für die Schulleitung:

- a) Organisation, Zuständigkeit und Verantwortung;
- b) Wahlverfahren;
- c) Mitsprache der Lehrerschaft.

Der Schulrat kann der Schulleitung in Anwendung von Art. 112 und 114 des Volksschulgesetzes Aufgaben übertragen.

Art. 12

Weitere Aufgaben

Der Schulrat kann Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder kantonalrechtlich vorgeschrieben sind, Lehrkräften übertragen.

Art. 13

Vertretungen der Lehrerschaft

Die Lehrerschaft wählt:

- a) einen Lehrervertreter oder eine Lehrervertreterin nach Art. 91 des Volksschulgesetzes;
- b) stufenweise eine Vertretung.

Art. 14

Fortbildung

Der Schulrat erlässt Weisungen über die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.

V. Eltern

Art. 15

Schule und Eltern

Die Schule informiert die Eltern über Schulbetrieb und Unterricht.

Art. 16

Lehrkraft und Eltern

Die Lehrkraft sorgt für die Verbindung zu den Eltern nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und den Weisungen von Schulrat und Schulleitung.

VI. Schulrat

Art. 17

Grundsatz

Der Schulrat führt die Schule nach den kantonalen Vorschriften im Rahmen der Gemeindeordnung und nach den Zielvorgaben des Stadtrates.

Die Eigenständigkeit des Schulrates in pädagogischen Fragen ist gewährleistet.

Art. 18

Weisungen und Vereinbarungen

Der Schulrat erlässt die für den Schulbetrieb erforderlichen Weisungen und schliesst Vereinbarungen ab.

Art. 19

Entschädigungen und Entlastungen

Der Schulrat legt die Entschädigungen und Entlastungen nach den für die Stadt Gossau geltenden Grundsätzen fest.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Schulordnung für die Gemeindesekundarschule Gossau vom 19. Dezember 1990 und die ergänzende Schulordnung für die Gemeindesekundarschule Gossau vom 3. September 1997 werden aufgehoben.

Art. 21

Vollzug

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das kantonale Erziehungsdepartement in Vollzug.

Sie wird ab 1. Januar 2001 angewendet.

Gossau, 4. Oktober 2000

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf
Gemeindammann

Toni Inauen
Gemeinderatsschreiber

Vom Gemeinderat erlassen am 4. Oktober 2000

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. Oktober bis 13. November 2000.

Vom Erziehungsdepartement genehmigt am 27. November 2000.

1. Nachtrag¹⁾

Vom Stadtparlament erlassen am 6. November 2001

Stadtparlament

Paul Egger
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. November 2001 bis 17. Dezember 2001

Vom Erziehungsdepartement genehmigt am 15. Januar 2002

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf den 1. Februar 2002